

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2025

Herausgegeben in Hildesheim am 10. Dezember 2025

Nr. 51

Inhalt		Seite
20.11.2025	- Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2026 und Verkündung der Haushaltssatzung 2026	864
25.11.2025	- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Nordstemmen (Hebesatzung)	866
04.12.2025	- Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Ameer Hamady, zuletzt ansässig: Jägerstr. 41, 31061 Alfeld (Leine)	867
04.12.2025	- Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	868
04.12.2025	- Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Diekholzen (Wasserabgabensatzung)	869
04.12.2025	- Öffentliche Auslegung gem. § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) der Prüfungsmittelteilung der überörtlichen Kommunalprüfung des Landkreises Hildesheim „Der demografische Wandel als Herausforderung für die kommunale Wohnungswirtschaft“	880
09.12.2025	- Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Sadeta Simonovic, zuletzt ansässig: Kaiser-Wilhelm-Straße 7, 31061 Alfeld	881
09.12.2025	- Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der Stadt Bockenem	882
09.12.2025	- Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der Stadt Bockenem	886
10.12.2025	- Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Julia Novgorodcev, zuletzt ansässig: Hoher Weg 27, 31134 Hildesheim	889

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holle in der Sitzung am 20.11.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1 ordentliche Erträge	18.137.400,00 €
1.2 ordentliche Aufwendungen	20.325.700,00 €
1.3 außerordentliche Erträge	- €
1.4 außerordentliche Aufwendungen	25.000,00 €

2. im Finanzhaushalt

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.525.300,00 €
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.218.100,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen	1.211.900,00 €
2.4 Auszahlungen für Investitionen	11.371.200,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	10.159.300,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	534.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.896.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.124.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.159.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.020.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.900.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 385 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	15.000,00 €
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	15.000,00 €

im Einzelfall als unerheblich.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:
Beträge (unbegrenzt),

- a) die der Verrechnung zwischen Produkten dienen,
- b) die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- c) die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und
- d) die für abschlussteschnische Buchungen notwendig sind.

Holle, den 20.11.2025

Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 05.12.2025 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 11.12.2025 bis 22.12.2025

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,
Am Thie 1,
31188 Holle**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Holle bereitgestellt.

Holle, den 08.12.25
Ort, Datum


**Gemeinde Holle
Der Bürgermeister**



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbsteuer in der Gemeinde Nordstemmen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Nordstemmen, 25.11.2025



Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin
Nicole Dombrowski



913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 35634-Rels

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 04.12.2025, Aktenzeichen: 35634-Rels gerichtet an:

Herrn Ameer HAMADY

zuletzt ansässig: Jägerstr. 41, 31061 Alfeld (Leine)

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 04.12.2025

Im Auftrag

I. Reimers

Reimers

**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

04.12.2025

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 17.12.2025 um 15:30 Uhr in Hildesheim,
Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.04.2025 – Verbandsdrucksache Nr. 410 –
3. Beschluss über die Jahresrechnung 2023
Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr 2023
4. Begrenzung der Zügigkeit ab dem Schuljahr 2026/2027
5. Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Im Anschluss findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.


Schlegel

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Diekholzen (Wasserabgabensatzung)

Wasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. S. 2025 Nr. 3) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung vom 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Diekholzen betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 20.09.1988, in der Fassung der 1. Ergänzungssatzung vom 11.06.1991.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge);
 2. Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (Aufwendungsersatz);
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).

Abschnitt II

Wasserversorgungsbeitrag

§2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten der Hausanschlüsse (Zuleitung von der Versorgungsleitung bis zur Wasserübergabestelle).

§3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - (a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - (b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in andere Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeten 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 - 1.) Die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - 2.) Die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a. mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

- b. mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- 3.) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
- 4.) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
- 5.) die über die sich nach Nr.2 lit.a. oder Nr.4 lit.b. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- 6.) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Fest- und Sportplätze. Friedhöfe nicht aber Flächen für die Landwirtschaft) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
- 7.) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- 8.) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die wasserversorgungsrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

- 1.) Die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b. Für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs.3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen gerundet wird,
 - c. Für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahlen, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
 - d. Auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e. Für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa. für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb. für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenenhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc. die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a.-a.;
- 2.) für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- 3.) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit.1. bzw. lit. d. und e. sowie Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b. bzw. lit. c. überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b. bzw. lit. c.;
- 4.) für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

- a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 5.) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
- 6.) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) wasserversorgungsrelevant nutzbar sind,
- a. die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b. die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- 1.) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - 2.) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsbemessungssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 6,00 €/m². Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem zu versorgenden Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Kostenerstattung Hausanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen sowie eine vom Anschlussnehmer beantragte Veränderung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Gemeinde Diekholzen kann das Überlandwerk Leinetal mit der Festsetzung und Einziehung der Aufwendungen nach Abs. 1 beauftragen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) §§ 6,8, und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Wasserbenutzungsgebühr

§ 13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasseranlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 14

Gebührenmaßstab

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der fünf letzten Vorjahre unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 15

Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis	5 m ³ / h	=	144 € / Jahr
bis	10 m ³ / h	=	360 € / Jahr
über	10 m ³ / h	=	720 € / Jahr.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jede Berechnungseinheit 2,35 €.
- (3) Die Gebühr für die Zurverfügungstellung eines Standrohres beträgt 50,00 €/ Monat. Eine Kautions von 350 € ist zu hinterlegen.
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- (2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoss sowie ausgebauter Dachräume) ein Verbrauch von 4 m³ zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 10 m³ umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird von der Gemeinde im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind der Gemeinde zu erstatten. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Beitragspflichtige ein Standrohr mit Wasseruhr gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausleihen können. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt, ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Grundgebühr (§15 Abs.1) zu entrichten.

§ 17

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks berechtigte. In den Fällen des § 16 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs.1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder in den Fällen des § 16 mit der Herstellung der Entnahmeeinrichtungen. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss oder die Wasserentnahmeeinrichtung beseitigt worden ist.

§ 19

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 17 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Wassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke (§ 16) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 21

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1.) entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Gemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;

- 2.) entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- 3.) entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- 4.) entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- 5.) entgegen § 22 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen
- 6.) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 20.09.1988 i.d.F. der VI. Ergänzungssatzung vom 17.11.2016 außer Kraft.

Diekholzen, den 04.12.2025


Bludau
Bürgermeister



**Öffentliche Auslegung gem. § 5 Abs. 2 Niedersächsisches
Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) der Prüfungsmitteilung der überörtlichen
Kommunalprüfung des Landkreises Hildesheim „Der demografische Wandel als
Herausforderung für die kommunale Wohnungswirtschaft“**

Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes (LRH) über die überörtliche Kommunalprüfung des Landkreises Hildesheim „Der demografische Wandel als Herausforderung für die kommunale Wohnungswirtschaft“ liegt gemäß § 5 Abs. 2 NKPG im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 11.12.2025 bis 22.12.2025 während der Regelöffnungszeiten des Landkreises Hildesheim zur Einsichtnahme im Zimmer 259 des Landkreises Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, Hildesheim, öffentlich aus.

Hildesheim, den 04.12.2025

Landkreis Hildesheim

gez. Lynack
(Landrat)

Fachdienst 203 – Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Az.: (203) 39 07 99 – Simonovic, Sadeta
Name: Frau Schönbach

09.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 41 Abs. 3, 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der folgende Bescheid des Veterinäramtes des Landkreises Hildesheim über die öffentliche Zustellung bekannt gegeben:

zuletzt wohnhaft

Frau Sadeta Simonovic
Kaiser-Wilhelm-Straße 7
31061 Alfeld

gerichtete tierschutzrechtliche Verfügung vom
mit dem Aktenzeichen

26.11.2025
(203) 39 07 99 – Simonovic, Sadeta / schö

Der Bescheid kann während der allgemeinen Öffnungszeiten bei Frau Areschin, Zimmer OG 10, Veterinäramt Hildesheim, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim abgeholt werden. **Bitte melden Sie sich vorher telefonisch unter der Nummer 05121 309 111 an.**

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an ihn oder eine Vertretung bzw. zustellbevollmächtigte Person nicht möglich ist.

Hildesheim, den 09.12.2025

Im Auftrag


Schönbach

Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der Stadt Bockenem

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 29. 01. 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

(Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Geschlechterbezeichnung nur die männliche Form gewählt. Die jeweils genannten Positionen sind selbstverständlich für alle Geschlechter gültig.)

§ 1 Rechtsform, Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Unterbringung obdachloser Menschen durch die Stadt Bockenem in Notunterkünften. Die Notunterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Menschen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften eine angemessene Unterkunft zu beschaffen. Für ihre Unterbringung muss eine gesetzliche Verpflichtung der Stadt Bockenem bestehen.
- (2) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Menschen betreibt die Stadt Bockenem Unterkünfte (Notunterkünfte) als öffentliche Einrichtung. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnungsnutzung bestimmt.
- (3) Die Notunterkünfte sind sämtliche, von der Stadt Bockenem zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen angemieteten oder im Eigentum der Stadt Bockenem befindlichen Wohnungen und Wohnräume.

§ 2 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten

- (1) Vor der Unterbringung haben die Nutzungsberechtigten Personen die für die Unterbringung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen. Dies gilt auch für jede nach der Unterbringung eingetretene Änderung der maßgeblichen Tatsachen.
- (2) Die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, sich um eigenen Wohnraum zu bemühen. Auf Verlangen der Stadt Bockenem, hat die Nutzungsberechtigte Person diese Bemühungen nachzuweisen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Stadt Bockenem zugewiesene Notunterkunft beziehen und bewohnen. Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Das Recht, eine Notunterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch eine schriftliche Einweisungsverfügung begründet. In der Einweisungsverfügung sind die Nutzungsberechtigten Personen zu nennen, die Notunterkunft ist zu bestimmen. Über die Höhe der Benutzungsgebühr erfolgt ein gesonderter Bescheid.
- (3) In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Notunterkunft oder Räume bestimmter Art und Größe besteht nicht. Durch die Zuweisung einer Notunterkunft wird kein Besitzstand der Nutzungsberechtigten Personen begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt zum Zeitpunkt der Aushändigung der Einweisungsverfügung bzw. der mündlichen Zusage, sowie der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft.
- (2) Personen, die nicht eingewiesen worden sind, dürfen in einer Notunterkunft nicht aufgenommen oder beherbergt werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Bockenem zulässig.
- (3) Die Stadt Bockenem kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Notunterkunft zuweisen, insbesondere wenn
 - a) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - b) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Bockenem und dem Vermieter beendet wird,
 - c) die Unterbringung anderer Obdachloser oder die zweckmäßige Belegung diese Maßnahme erfordert,
 - d) Benutzende in Konflikte, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zu einer Gefährdung von anderen Personen führen, beteiligt sind. Auf das Verschulden kommt es hierbei nicht an.
- (4) Das Benutzungsverhältnis für eine zugewiesene Unterkunft endet insbesondere mit dem Eintritt einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) Im Falle einer in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist oder mit deren Ablauf.
 - b) Durch Nichtbezug oder Aufgabe der Nutzung und Auszug aus der Unterkunft.
 - c) Durch Zweckentfremdung der Nutzung, z.B. durch Einlagerung von Hausrat.
 - d) Durch Nichtaufenthalt in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat mit Ausnahme von Krankenhausaufenthalten.
 - e) Durch gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.
 - f) Durch schriftliche Verfügung der Stadt Bockenem.
 - g) Durch den Tod der nutzungsberechtigten Person.

§ 5 Eingebrachte Gegenstände - Verwahrung und Verwertung

- (1) Die nutzungsberechtigte Person hat bei Auszug oder Nichtnutzung alle von ihr eingebrachten persönlichen Gegenstände aus der Notunterkunft zu entfernen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Bockenem die zugewiesenen Räume im Wege der Ersatzvornahme gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils aktuellen Fassung räumen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat die durch die Räumung der Notunterkunft und die Verwahrung von Gegenständen entstehenden Kosten zu tragen. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Beim Auszug zurückgelassene Gegenstände können von der Stadt Bockenem vorbehaltlich freier Lagerkapazitäten in Verwahrung genommen werden. Es wird vermutet, dass die nutzungsberechtigte Person das Eigentum an den eingebrachten Gegenständen aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt Bockenem anderweitig darüber verfügt werden kann, wenn die Gegenstände nicht innerhalb von einem Monat abgeholt werden (Verwahrungsfrist).
- (4) Nach Ablauf dieser Verwahrungsfrist, sind die der Stadt Bockenem zur Verfügung stehenden Gegenstände, soweit dies möglich ist, zu veräußern. Der Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrungskosten und dann der rückständigen Benutzungsgebühren genutzt.

§ 6 Hausordnung und Verhalten

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Die Hausordnung ist auch für Besucherinnen und Besucher der eingewiesenen nutzungsberechtigten Personen verbindlich. Mit der Einweisungs-

verfügung wird der nutzungsberechtigten Person eine Kopie der Hausordnung ausgehändigt.

- (3) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte Beauftragten der Stadt Bockenem sind berechtigt, die Notunterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Notunterkunft auch ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (4) Die Beauftragten sind auch berechtigt, den nutzungsberechtigten Personen Weisungen zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchenden, denen sie ggf. auch Hausverbot erteilen können.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Notunterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen von der nutzungsberechtigten Person nicht vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Renovierungsarbeiten. Die nutzungsberechtigte Person ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt Bockenem unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Notunterkunft mitzuteilen.
- (6) Die Haltung von Tieren ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Stadt Bockenem Ausnahmen für die Haltung von Tieren zulassen, soweit diese Tierhaltung das Zusammenleben in der Notunterkunft nicht beeinträchtigt.
- (7) Die von der nutzungsberechtigten Person vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Bockenem auf deren Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 7

Instandhaltung und Rückgabe der Notunterkunft

- (1) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für die Dauer des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen, bewohnbaren Zustand zu erhalten.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizen der überlassenen Notunterkunft zu sorgen. Weiterhin ist darauf zu achten, sich energiesparend (Strom, Gas, Wasser) zu verhalten. Sofern in der jeweiligen Hausordnung weitergehende Regelungen enthalten sind, gelten diese zusätzlich.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die zugewiesene Notunterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand, mit allen zur Verfügung gestellten Schlüsseln, herauszugeben. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.
- (5) Eine Haftung der Stadt Bockenem für Kraftfahrzeuge, die auf Parkplätzen um die öffentliche Einrichtung abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

§ 8

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Notunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Benutzungsgebühr ergibt sich aus der "Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der Stadt Bockenem".

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Schäden. Dies gilt ebenso für Vermüllung und Verunreinigungen der Räume sowie des Inventars. Kosten, die der Stadt Bockenem für die Reinigung, Renovierung und Instandsetzung entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.
- (2) Die Haftung der Stadt Bockenem, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den nutzungsberechtigten Personen sowie Besuchern wird, sofern sie nicht ihr Leben, ihren Körper oder ihre Gesundheit betrifft, auf Vorsatz und

grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Bockenem keine Haftung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Abs. 2 S. 2 die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt.
 2. entgegen § 3 Abs. 2 S. 3 die Notunterkunft oder einzelne Räume der Notunterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht.
 3. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 die Notunterkunft oder einzelne Räume der Notunterkunft nach Aufforderung nicht verlässt.
 4. entgegen § 5 Abs. 1 der Räumungspflicht der eingebrachten Gegenstände nicht nachkommt.
 5. entgegen § 6 Abs. 2 die Hausordnung nicht einhält.
 6. entgegen § 6 Abs. 5 Veränderungen an der zugewiesenen Notunterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt.
 7. entgegen § 6 Abs. 6 Tiere ohne vorherige Zustimmung der Stadt Bockenem hält.
 8. entgegen § 7 Abs. 2 die Instandhaltung und Reinigung der Notunterkunft nicht durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Anwendung von Zwangsmitteln

- (1) Werden die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt oder wird gegen sie verstoßen, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der aktuellen Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bockenem, den 09.12.2025

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

Rainer Block

Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der Stadt Bockenem

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz am 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

(Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Geschlechterbezeichnung nur die männliche Form gewählt. Die jeweils genannten Positionen sind selbstverständlich für alle Geschlechter gültig.)

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Bockenem unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Menschen im Sinne der "Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen der Stadt Bockenem" Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Notunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Dies gilt auch für die Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 2 Art der Notunterkünfte

- (1) Die Stadt Bockenem hält Notunterkünfte in Gemeinschaftsunterkünften unterschiedlicher Art für die Unterbringung von obdachlosen Menschen als Familien, Einzelpersonen in Mehrbettzimmern und Einzelpersonen in Wohngemeinschaften bereit.
- (2) In besonderen Notfällen ist die Unterbringung in Beherbergungsbetrieben zugelassen.
- (3) Werden weitere Notunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung eingerichtet, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Entsprechendes gilt bei der Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die nutzungsberechtigten Personen der Notunterkünfte, die in der Einweisungsverfügung aufgrund der "Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen der Stadt Bockenem" genannt sind.
- (2) Werden in der Einweisungsverfügung mehrere volljährige Schuldner gemeinsam genannt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung inkl. Ausstattung und die Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung. Hierzu werden entsprechend alle mit der Unterbringung zusammenhängende Kosten addiert und durch die maximal verfügbare Anzahl der Gesamtplätze nach Quadratmetermaßstab geteilt und somit die Kosten pro Platz ermittelt (Gebührenermittlung). Die abschließende Festlegung der Benutzungsgebühr erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Es wird eine Benutzungsgebühr pro Platz für alle Notunterkünfte differenziert nach Haushaltsgröße ermittelt.
- (3) Die jeweiligen Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die zugrunde liegende Gebührenermittlung wird bei wesentlichen Veränderungen ihrer Bestandteile aktualisiert und die Anlage 1 innerhalb von drei Jahren angepasst.
- (5) Soweit die nutzungsberechtigten Personen Strom über einen Hauptzähler entnehmen, sind die Entgelte direkt an den Energielieferanten zu zahlen. Sofern eine direkte Abrechnung mit dem Energielieferanten nicht möglich ist, wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr eine Pauschale für Stromkosten erhoben, deren Höhe in der Anlage

1, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt ist. Die Pauschale orientiert sich an der Höhe des Anteils für Stromkosten im Regelsatz des Sozialgesetzbuchs. Eine Verbrauchsabrechnung erfolgt nicht. Die Stadt Bockenem kann im Einzelfall die gesamte Höhe der tatsächlichen Stromverbrauchskosten in Rechnung stellen, wenn dies aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die nutzungsberechtigte Person die Notunterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen könnte.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Stadt Bockenem zurückgegeben werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 01. eines jeden Folgemonats zu zahlen.
- (5) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung der Notunterkunft 1/30 Monatsgebühr erhoben. Im Einzelfall kann im Rahmen der Ermessensausübung von dieser Regelung abgewichen werden.
- (6) Wird die Notunterkunft nach Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person der Notunterkunft wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund das ihm zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann; dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit.

§ 6 Beherbergungsbetriebe

- (1) Sofern keine geeigneten Plätze für die Unterbringung in einer städtischen Notunterkunft zur Verfügung stehen, kann die Stadt Bockenem an private Unternehmen (Pensionen, Hotels, Gästewohnungen, Ferienwohnungen etc.) herantreten und eine Nutzungsvereinbarung für einen vorübergehenden Zeitraum abschließen. Die Kosten, die der Stadt Bockenem dadurch entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person entsprechend auferlegt.

§ 7 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Von der Erhebung einer Benutzungsgebühr kann in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der Stadt Bockenem zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Bockenem, den 09.12.2025

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

Rainer Block

Anlage 1
zur Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte in der Stadt Bockenheim

Gesamtkosten Wohnraumversorgung (Basis 2024)

Benutzungsgebühr für alle Notunterkünfte

monatliche Gebühr pro Platz/Person (abgerundet)	350 €
2-Personenhaushalt	450 €
3-Personenhaushalt	550 €
4-Personenhaushalt	650 €
5-Personenhaushalt	750 €
für jede weitere Person (Basis 5-Personenhaushalt)	100 €

Stromkosten für alle Notunterkünfte

monatliche Gebühr pro Person, soweit das Entgelt nicht direkt an den Energielieferanten gezahlt wird	30 €
---	-------------

Alle Beträge verstehen sich zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer.

406 Jugendamt - Erziehungshilfe -
Wirtschaftliche Jugendhilfe
406-1720-2025/7812915
Frau Mitschein

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Mitteilung Kostenbeitragspflicht/ Festsetzung Kindergeld/ Hilfeinleitung Inobhutnahme des

Landkreises Hildesheim,
Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe,
Wirtschaftliche Jugendhilfe,
Hindenburgplatz 20,
31134 Hildesheim

vom 26.11.2025 mit dem

Aktenzeichen 406-1720-2025/7812915

gerichtet an

gemeldet: **Julia Novgorodcev**
Hoher Weg 27
31134 Hildesheim

während der allgemeinen Sprechzeiten beim der oben genannten Adresse eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 10.12.2025

Mitschein